

Kanton Schaffhausen
Gesundheitsamt

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 74 67
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.ga@ktsh.ch

Gesundheitsamt

Spitex Bracha GmbH
Frau Bracha Bjelovuk
Geschäftsleitung
Dällikerstrasse 50
8105 Regensdorf

Schaffhausen, 17. Dezember 2020

Zulassung der Spitex Bracha GmbH zur Erbringung von Leistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause im Kanton SH gemäss Binnenmarktgesetz (BGBM)

Sehr geehrte Frau Bjelovuk

Das Gesuch der privaten Spitex Bracha GmbH um eine Zulassung zur Tätigkeit im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause ist bei uns eingegangen. Folgende Angaben liegen vor:

Daten der Institution

| | |
|--|---|
| Name der Spitex: | Spitex Bracha GmbH |
| Sitz der Organisation und Kontaktdaten: | Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf, Kanton ZH Tel: 043 299 04 86, info@spitex-bracha.ch; www.spitex-bracha.ch |
| Bewilligung andere Kantone: | 20.10.2017 Betriebsbewilligung Kanton ZH Kanton SG (2020), AG (2020) |
| Adresse Kanton SH: | Im Kanton Schaffhausen <u>keine</u> Niederlassung |
| Geschäftsleitung: | Bracha B J E L O V U K , geb. 08.11.1973, Pflegefachfrau FH GLN: 7601002275170, MSc-PFLEG-CH-2019-20 |
| Fachliche Leitung: | Sedat K I R E N , geb. 06.09.1990, Pflegefachmann FH GLN: 7601002275279, FH-PFLEG-CH-2018-652 |
| Haftpflichtversicherung: | Zürich, Police 15.742.485 |

Rechtsgrundlagen¹

Gestützt auf die Bewilligung des Kantons Zürich i.V.m. den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02, Art. 2) sowie Art. 6 und 19 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG, SHR 810.100) und § 29 f. der dazugehörigen Verordnung (GesV, SHR 810.102) wird

v e r f ü g t :

Bewilligung und Auflagen

1. Die Spitex Gracha GmbH ist im Kanton Schaffhausen zugelassen zur Erbringung jener Leistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause, für die sie auch am Standort ZH zugelassen ist.
2. Die fachliche Leitung ist für eine ordnungsgemässe Leistungserbringung im Kanton Schaffhausen verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere
 - Festlegung des Personaleinsatzes, der Arbeitsorganisation und des Betriebsablaufes zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Leistungserbringung. Klare Definition und Abgrenzung von Zuständigkeiten für eigenverantwortlich tätige Personen. Eine Übertragung der Aufgabenerfüllung an nachgeordnetes Personal ist nur im zulässigen kompetenzmässigen Rahmen erlaubt, abgestützt auf die bundesrechtlichen Regelungen i.V.m. den Vorgaben zum Kompetenzrahmen des Spitex Verbandes Schweiz.
 - Überwachung und Sicherstellung einer ordnungsgemässen Dokumentation und Leistungsabrechnung. Die Institution hat hierzu Instrumente für eine ausreichende Bedarfsabklärung, Einsatzplanung, Dokumentation und Qualitätssicherung bereitzustellen.
 - Gewährleistung eines gesetzeskonformen Umgangs mit Heilmitteln.
 - Sicherstellung einer ausreichenden Präsenzzeit der fachlichen Leitung. Bei Abwesenheit ist eine qualifizierte Stellvertretung sicherzustellen.
 - Alle Bedingungen und Auflagen des Niederlassungskantons müssen erfüllt sein.
3. Diese Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass
 - a) kein fester Standort im Kanton Schaffhausen besteht;
 - b) im Regelfall nur in begrenztem Umfang Leistungen im Kanton SH erbracht werden (< 2'300 Std./Jahr); wird dieses Pensum überschritten, ist dies zu melden.
4. Da die Zulassung im Kanton Schaffhausen auf die Zulassung am ausserkantonalen Hauptsitz gestützt ist, hat sie nur mit dieser Gültigkeit. Wird die Bewilligung am Hauptsitz nicht verlängert oder entzogen bzw. die dortige Tätigkeit eingestellt, so ist uns dies mitzuteilen. Ohne gültige Zulassung im Hauptsitz, auf die sich die Tätigkeit im Kanton Schaffhausen abstützt, erlischt auch die Berechtigung im Kanton Schaffhausen automatisch.

¹ Eidgenössische Vorgaben sind online verfügbar: [http://www.admin.ch/Bundesrecht/ Systematische Rechtssammlung;](http://www.admin.ch/Bundesrecht/Systematische_Rechtssammlung/)
kantonale Vorgaben: <http://rechtsbuch.sh.ch/default.htm>, Band 8

5. Der Anspruch auf Restkostenfinanzierung richtet sich nach den im Kanton massgeblichen Vorgaben, hier insbesondere auf § 38a Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (AbPV, SHR 813.501). Allfällig höhere Tarife sind vor den Einsätzen über Kostengutsprachen mit der Wohnsitzgemeinde des Patienten/in und deren Spitex-Organisation mit Leistungsauftrag sicherzustellen. Bei komplexen Behandlungssituationen ist der Einsatz mit der verantwortlichen Spitex vor Ort zu koordinieren (§ 25a und § 29c AbPV).
6. Private Spitex-Institutionen sind verpflichtet, an statistischen Erhebungen des Bundes oder des Kantons teilzunehmen. Aktuell erfolgt die Erhebung der Daten am Niederlassungskanton.
7. Wesentliche Änderungen, welche die Betriebsbewilligung am Hauptstandort oder die Tätigkeit im Kanton Schaffhausen betreffen, haben Sie uns unverzüglich zu melden.

Gebühren und Rechtsmittelbelehrung

8. Für die Ausstellung dieser Zulassung wird gemäss BGBM keine Gebühr erhoben.
9. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, SHR 172.200). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute bei Ihrer Tätigkeit im Kanton Schaffhausen.

Freundliche Grüsse
Leiterin Gesundheitsamt



Anna Sax

Kopien:

- Kantonsärztin und Kantonsapothekerin
- Niederlassungskanton per Mail: kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch
- Fachliche Leitung der Spitex-Institution (ist dem Original beigelegt)
- Sasis AG, Ressort ZSR, Luzern